

5. Nichterscheinen der Beteiligten und Vertretung

a) Erklärt ein der Beleidigung beschuldigter Bürger als Antwort auf eine Einladung zur Beratung der SchK, daß er es ablehne, vor der SchK zu erscheinen, so ist die nach Ziff. 36 RL vorgeschriebene Einladung zu einer zweiten Beratung nicht erforderlich. Die SchK hat dann die Sache an die Volkspolizei zur Entscheidung über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens zu übergeben. Das gleiche gilt, wenn der beschuldigte Bürger die Beratung verläßt, weil er mit der Behandlung der Sache vor der SchK nicht einverstanden ist. Kann die SchK die Beratung wegen ungebührlichen Verhaltens des beschuldigten Bürgers nicht zu Ende führen, so ist die Sache gemäß Ziff. 30 Abs. 3 RL an die Volkspolizei zur Entscheidung über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens zu übergeben.

b) Verläßt der Antragsteller die Beratung oder verhält er sich so ungebührlich, daß eine abschließende Beratung und Beschlußfassung durch die SchK nicht möglich ist, so ist dies in entsprechender Anwendung von Ziff. 36 Abs. 3 RL als Rücknahme des Antrages zu werten.

c) Ist das Erscheinen des Antragstellers aus wichtigen Gründen (z. B. wegen längerer Erkrankung oder längerer Abwesenheit vom Wohnort) nicht möglich, so kann er sich durch ein Familienmitglied oder einen anderen Bürger vertreten lassen.

6. Auslagen

a) Wird in einer Beleidigungssache festgestellt, daß keine strafbare Handlung des beschuldigten Bürgers vorliegt, so können dessen Auslagen dem Antragsteller ganz oder teilweise auferlegt werden.

b) Bei wechselseitigen Beleidigungen kann die SchK eine angemessene Verteilung der Auslagen vornehmen.

c) Macht sich im Interesse der Sachaufklärung eine Einladung anderer Bürger erforderlich, so können auch deren Auslagen nach den unter a) und b) genannten Gesichtspunkten je nach Ausgang der Sache den Parteien auferlegt werden. Die SchK soll jedoch von vornherein keine Bürger einladen, denen infolge langen Anfahrweges unverhältnismäßig hohe Auslagen entstehen.

§ in

Zur Beratung zivilrechtlicher und anderer Streitigkeiten

1. Zur Antragstellung

a) Nach Ziff. 38 RL berät die SchK kleinere zivilrechtliche und andere Streitigkeiten zwischen Bürgern auf Antrag eines oder mehrerer Bürger. Danach können auch Streitigkeiten, an denen Einzelhandwerker und Einzelhändler beteiligt sind und bei denen es sich um Ansprüche im Zusammenhang mit dem Gewerbebetrieb handelt, vor der SchK beraten werden.

b) Minderjährige können ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten nur im Rahmen der beschränkten Geschäftsfähigkeit (§§ 106 ff. BGB) Anträge auf Beratung vor der SchK stellen.

2. Zur Vorbereitung der Beratung

a) Die in einfachen Fällen von Haus- und Nachbarschaftsstreitigkeiten in Vorbereitung der Beratung erzielte Aussöhnung der Parteien und hierbei übernommene und protokollierte Verpflichtungen der Beteiligten (Ziff. 18 RL) sind kein Beschluß und keine vor der SchK erzielte und bestätigte Einigung, die nach Ziff. 42 RL vom Kreisgericht für vollstreckbar erklärt werden können. Erfüllt der Beteiligte die übernommenen Ver-

pflichtungen nicht, so hat die SchK auf erneuten Antrag zu beraten.

b) Ist in Vorbereitung der Beratung eine Aussöhnung der Beteiligten nicht zustande gekommen, so darf von der Durchführung der Beratung nicht abgesehen werden. Ein solches Verfahren entspricht nicht den Ziff. 16 Abs. 2, 18 und 41 RL. Insbesondere würde damit auf den erzieherischen Charakter der Beratung vor der SchK verzichtet.

3. Vertretung des Bürgers in der Beratung

Die Beratung wird grundsätzlich in Anwesenheit der Parteien durchgeführt. Ausnahmsweise können sie sich aus wichtigen Gründen (z. B. längere Erkrankung oder längere Abwesenheit vom Wohnort) durch andere Bürger vertreten lassen.

4. Wiedergutmachung von Schaden und Haftpflichtversicherung

Handelt es sich um die Wiedergutmachung angerichteten Schadens und ist der Schädiger haftpflichtversichert, so sind die Beteiligten, sofern der Schadensfall der Deutschen Versicherungs-Anstalt (DVA) noch nicht mitgeteilt worden ist, zunächst an die DVA zu verweisen. Das sollte schon in Vorbereitung der Beratung geschehen. Bearbeitet die DVA bereits den Schadensfall, dann sollte seine Erledigung durch die DVA abgewartet werden. Aus dem Versicherungsverhältnis zur DVA ist der Schädiger verpflichtet, dieser die Anerkennung oder Ablehnung des Haftpflichtanspruchs zu überlassen und im Falle eines Rechtsstreites über den Anspruch dem von ihr benannten Prozeßvertreter Vollmacht zu erteilen. Das schließt die Beratung der Sache vor der SchK nicht aus, wenn die DVA den Anspruch ganz oder teilweise ablehnt. In der Beratung können Mitarbeiter der DVA nicht wie vor Gericht als Vertreter des Schädigers auftreten. Ein anwesender Mitarbeiter der DVA ist aber wie jeder andere Teilnehmer an der Beratung berechtigt, seine Auffassung zur Sache darzulegen.

5. Übernahme von Verpflichtungen durch Minderjährige

Minderjährige können in der Beratung der SchK ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten, soweit es sich nicht um die Wiedergutmachung eines Schadens durch eigene Arbeit handelt, nur im Rahmen der beschränkten Geschäftsfähigkeit Verpflichtungen übernehmen.

Verpflichtungen durch die SchK zur Wiedergutmachung des angerichteten Schadens durch Leistung von Schadenersatz in Geld (Ziff. 32 RL) dürfen Minderjährigen nur bei Teilnahme eines Erziehungsberechtigten an der Beratung auferlegt werden, dessen Anwesenheit aus erzieherischen Gründen ohnehin notwendig ist.

IV

Einsprüche gegen Beschlüsse der Schiedskommissionen

1. Voraussetzungen, Form und Frist des Einspruchs

a) Zulässigkeit und Einspruchsberechtigte

Einspruchsberechtigt ist in Strafsachen der Beschuldigte, bei Beleidigungssachen auch der Antragsteller, und der Geschädigte, wenn die Verpflichtung des Beschuldigten zur Wiedergutmachung des Schadens nicht in seinem Einvernehmen geschah.

Jugendliche können selbst Einspruch einlegen, unabhängig von ihnen auch die Erziehungsberechtigten und die Organe der Jugendhilfe.

Der Einspruch ist auch gegen die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen oder die Unterlassung einer Auslagenregelung zulässig.